



newsletter

Ausgabe 3 | 2018

SCHWERPUNKT. MIETERSTROM

inhalt

Die Stromsteuer – was ist das denn?

Der Strompreis – wie setzt er sich zusammen?

Stromleitung über dem eigenen Grund und Boden

Das Mieterstromgesetz

Der Mieterstromvertrag

Mieterstrom aus Photovoltaikanlagen

Der Mieterstromzuschlag

seite 2

seite 3

seite 4

seite 5

seite 6

seite 7

Mieterstrom aus Photovoltaikanlagen



Herr Philipp Unterharnscheidt
Geschäftsführer bei e.systeme21 GmbH
e.systeme21 erstellt für seine Kunden Energiekonzepte
und wirtschaftliche Systemlösungen

Das Interview mit Herrn Unterharnscheidt führte Carina Pils, Assistentin Marketing & Kommunikation der ABM-Mess Service GmbH.

Welche Vorteile haben Eigentümer und Mieter beim Mieterstrom?

Der Eigentümer kann mit einem Mieterstrom-Angebot das Gebäude aufwerten. Gerade in weniger attraktiven Wohnlagen, kann so das Interesse von potenziellen Mietern erhöht werden. Mit den Einnahmen aus dem Stromverkauf und der Einspeisevergütung kann er sogar einen finanziellen Vorteil erwirtschaften. Die Mieter können auch ohne eigene Photovoltaik-Anlage an der Energiewende mitwirken sowie ökologisch und lokal produzierten Strom zu einem günstigen Preis beziehen.

Für welche Gebäude kommt Mieterstrom in Frage?

Die verfügbare Dachfläche im Verhältnis zur Wohnfläche ist ein ganz entscheidender Faktor für die Attraktivität eines Mieterstromkonzepts. Wenn sich viele Mieter für den Bezug von Mieterstrom entscheiden, sollte die Strommenge ausreichend groß sein, sodass sich eine erkennbare Einsparung von Netzstrom für den einzelnen Mieter ergeben kann. Da sich der Mieterstrompreis, durch eine Mischkalkulation des Eigentümers ergibt, kann ein attraktiver Preis angeboten werden, wenn ein großer Teil zu günstigen Kosten selbst erzeugt werden kann. Gleichzeitig steigt der Spielraum für die Marge des Eigentümers.

Was muss gesetzlich geändert werden damit Mieterstromkonzepte attraktiver werden?

Mieterstrom ist für die Mieter sicherlich interessant, zumal er preislich reglementiert ist und natürlich einen ökologischen Vorteil bietet.

Aktuell liegen die Hemmnisse bei den Eigentümern und potenziellen Betreibern der Photovoltaikanlagen. Diese möchten mit der Investition in eine PV-Anlage keinen wirtschaftlichen Verlust riskieren und gleichzeitig den Mietern einen attraktiven Strompreis anbieten. Da die EEG-Umlage auf den lokal verbrauchten Strom anfällt und an den Netzbetreiber abgeführt werden muss, wird die Gewinnspanne deutlich verringert. Der Mieterstromzuschlag verbessert die Lage nur geringfügig. Die Abschaffung der EEG-Umlage-Pflicht auf lokal verbrauchten Strom würde den Mieterstrom wirtschaftlich interessanter machen. Selbst wenn für den Eigentümer der Betrieb einer PV-Anlage

wirtschaftlich interessant ist, entsteht ein erheblicher administrativer Aufwand. Der Betreiber wird zum Energieversorger seiner Mieter und unterliegt daher wie alle Energieversorger Melde- und Kennzeichnungspflichten. Er muss Stromverträge mit seinen Mietern schließen, Strompreiserhöhungen durchsetzen, eine jährliche Abrechnung machen, monatliche Abschlagszahlungen einfordern und evtl. Mahnverfahren einleiten, falls Mieter ihren Strom nicht zahlen. Den Reststrom, der weiterhin aus dem Stromnetz bezogen wird, kauft der Betreiber bei einem normalen EVU und geht dafür finanziell in Vorleistung.

Das schreckt viele Eigentümer ab. Auch ein Mieterwechsel und ein Wechsel des Mieters zu einem anderen Stromanbieter birgt das Risiko, dass der erzeugte Strom zu einer unattraktiven Einspeisevergütung ins Netz eingespeist werden muss.

Hier sollten die Stadtwerke und Energieversorger stärker in die Pflicht genommen werden, einen Mieterstrom-Tarif anzubieten und so als Intermediär zwischen Eigentümer der PV-Anlage und den Mietern treten. So wird der gesamte administrative Aufwand vom Spezialisten zu einem überschaubaren Mehraufwand übernommen.

Auch eine Strom-Abnahmepflicht für die Mieter wäre denkbar, um das Investitionsrisiko für den Eigentümer zu verringern.

Wäre der Smart Meter Rollout* ein möglicher Ansatz welcher den Mieterstrom voranbringen könnte?

Ich denke nein. Die verfügbare Zählertechnik ist kein Hemmnis für den Mieterstrom. Eventuell werden die Prozesse für die Verrechnung etwas erleichtert, aber das ist nicht kriegsentscheidend.

Wie sehen Sie die Zukunft im Bereich Mieterstrom?

Bei weiter steigenden Strompreisen wird das Interesse an Mieterstromkonzepten steigen. Vor allem bei Neubauvorhaben wird es immer größere Beachtung finden. Bei der frühzeitigen Einplanung von geeigneten Dachflächen, Kabelwegen und Messstellen ist der Installationsaufwand überschaubar. Auch müssen die neuen Mieter nicht von einem Anbieterwechsel überzeugt werden, sondern können sich von Anfang an für die Mieterstrom-Versorgung entscheiden. Bei Bestandsimmobilien ist die Installation einer PV-Anlage oft eine echte Herausforderung und entsprechend teuer. Wenn dann noch die Dachfläche im Verhältnis zur Wohnfläche klein ist, lohnt sich der Aufwand wahrscheinlich auch in Zukunft nicht, da der Vorteil für alle Beteiligten minimal bleibt.

Die Stromsteuer – was ist das denn?

Geschichte:

Die Stromsteuer wurde zum 1. April 1999 mit der sog. „Ökosteuern“ (Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform) eingeführt. Mit dieser ökologischen Steuerreform wurde Energie verteuert und Arbeit billiger gemacht, denn es wurde parallel mit der Einführung der Stromsteuer die Mineralölsteuer erhöht und über eine Entlastung der Beitragszahler in der Sozialversicherung sollten die Lohnnebenkosten gesenkt werden.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerhöhe:

Besteuert wird der Verbrauch von elektrischem Strom. Die Steuer fällt immer dann an, wenn ein Letztverbraucher Strom aus dem Versorgungsnetz entnimmt. Letztverbraucher (Begriff aus dem Energiewirtschaftsgesetz) ist jeder, der Strom aus dem Versorgungsnetz entnimmt und für eigene Zwecke verbraucht, somit jeder Endkunde. Versorger (§ 2 StromStG) ist jemand der Strom liefert.

Steuerschuldner ist der Versorger, der die Stromsteuer dann an den Stromendkunden weiter verrechnet. Die Steuerschuldner müssen ihre Steuerschuld selbst berechnen und beim Hauptzollamt anmelden.

Der reguläre Steuersatz beträgt seit 2003 unverändert 2,05 ct/kWh.

Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen:

Auf Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen soll hier nur hingewiesen werden.

Steuerbefreiungen regelt § 9 Abs. 1 StromStG. Von der Stromsteuer befreit sind hiernach u. a. Strom aus erneuerbaren Energieträgern wie zum Beispiel Wind- und Wasserkraft, Sonnenenergie, Erdwärme. Steuerbefreit ist aber auch der Strom, der in Notstromaggregaten zur vorübergehenden Stromversorgung erzeugt wird.

Steuerermäßigung, also ein ermäßigter Steuersatz wird gem. § 9 Abs. 2 StromStG gewährt zum Beispiel für den Schienenbahnverkehr und Oberleitungsbusse.

Steueraufkommen:

Das Steueraufkommen betrug im Jahr 2013 7,009 Mrd. € und steht als Bundessteuer dem Bund zu. Etwa 90 % der Einnahmen aus der Stromsteuer fließen in die Rentenkasse.





Der Strompreis – wie setzt er sich zusammen?

Gehen wir es mal locker an und stellen fest, dass in näherer Zukunft nicht mit sinkenden Strompreisen zu rechnen ist. Vielmehr haben bereits die meisten Versorger Strompreiserhöhungen ihren Kunden ab 01.01.2019 mitgeteilt. Wer oder was ist verantwortlich für diese aus Verbrauchersicht unerfreuliche Preisentwicklung? Da hilft kein Donnern. Das eigene Gemüt lässt sich aber vielleicht beschwichtigen, wenn er oder sie, also der Verbraucher, sich bemüht, den Strompreis und dessen beeinflussende Faktoren zu hinterfragen.

Der Strompreis für Endverbraucher setzt sich zusammen aus

1. EEG-Umlage,
2. Großhandelspreis,
3. Netznutzungsentgelte,
4. Stromsteuer und Mehrwertsteuer.

Jeder dieser vier Komponenten beeinflusst den Gesamtpreis und bestätigt die Volksweisheit, wonach einer allein nicht schuldig ist.

Die **EEG Umlage** ist eine gesetzlich festgelegte Vergütung, die Anlagenbetreiber für die Einspeisung von Strom erhalten. Gezahlt wird sie als feste Vergütung an private und gewerbliche Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen und soll helfen, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Die EEG Umlage wird für steigende Strompreise verantwortlich gemacht. Das mag für die vergangenen Jahre teils zutreffend sein. Für die Preiserhöhungen ab 2019 ist dies jedoch nicht richtig, denn die EEG Umlage verringert sich von 6,88 ct/kWh in 2017

auf 6,792 ct/kWh in 2018 und 6,405 ct/kWh ab 2019. Die EEG Umlage hat damit einen Anteil von 23,1% am Gesamtstrompreis.

Der **Großhandelspreis** für Strom ist seit Beginn des Jahres 2018 deutlich gestiegen. Der Grund sind die Kosten für die Energieerzeugung. Nach wie vor gewinnt Deutschland einen großen Teil seines Stroms aus fossilen Brennstoffen. Allein die Verteuerung der Kohle von 35 Euro pro Tonne im Jahr 2016 auf derzeit 55 Euro pro Tonne macht deutlich, dass der Großhandelspreis für Rohstoffe nicht unwesentlich den Gesamtpreis für Strom beeinflusst.

Die **Netznutzungsentgelte** sind ein weiterer Teil der Stromkosten. Über die Verteilnetze gelangt der Strom an die Endverbraucher wie private Haushalte. Abgedeckt werden hiermit Entschädigungszahlungen, die aus Netzunterbrechungen/Anschlussproblemen an das Übertragungsnetz hervorgehen. Für 2019 werden diese im Schnitt um 3,5 % steigen. Das Netznutzungsentgelt hat derzeit mit 7,27 ct/kWh einen Anteil von rund 24,7% am Gesamtstrompreis.

Stromsteuer und **Mehrwertsteuer** beeinflussen den Gesamtpreis für Strom. Seit 2013 fand bei der Stromsteuer keine Anhebung mehr statt. Sie beträgt seither unverändert 2,05 ct/kWh. Die Mehrwertsteuer ist ebenfalls bezüglich des Steuersatzes unverändert. Veränderungen im Preisgefüge verändern aber dennoch den Mehrwertsteueranteil am Gesamtpreis. Auf die Mehrwertsteuer für Strom entfallen 2018 4,7 ct/kWh; das entspricht 16% am Gesamtpreis.

Stromleitung über dem eigenen Grund und Boden: Entschädigung für Überspannung ist nicht steuerbar

Wer für eine Stromleitung, die das eigene Privatgrundstück überspannt, eine einmalige Entschädigung bekommt, kann sich über ein Urteil des Bundesfinanzhofs freuen. Dieser hat nämlich entschieden, dass die Entschädigungszahlung nicht versteuert werden muss.

Hintergrund

Der Ehemann E ist Eigentümer eines bebauten und von den Ehegatten bewohnten Grundstücks. Mit der Netzbetreiber-GmbH schloss E eine Vereinbarung, wonach die GmbH das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung elektrischer Leitungen zeitlich unbegrenzt in Anspruch nehmen durfte. E verpflichtete sich zu Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit und erhielt von der GmbH eine einmalige Entschädigung von 18.000 EUR.

Das Finanzamt wertete die Zahlung als Einkünfte aus sonstigen Leistungen. Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab, verneinte zwar das Vorliegen von Einkünften aus sonstigen Leistungen, bejahte aber Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Denn die Gegenleistung des E bestand ausschließlich darin, der GmbH einen Teil des Luftraums über seinem Grundstück für den Betrieb der Leitung zur Nutzung zu überlassen und der Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zuzustimmen. Damit lag der Vereinbarung eine Nutzungsüberlassung gegen Entgelt zugrunde.

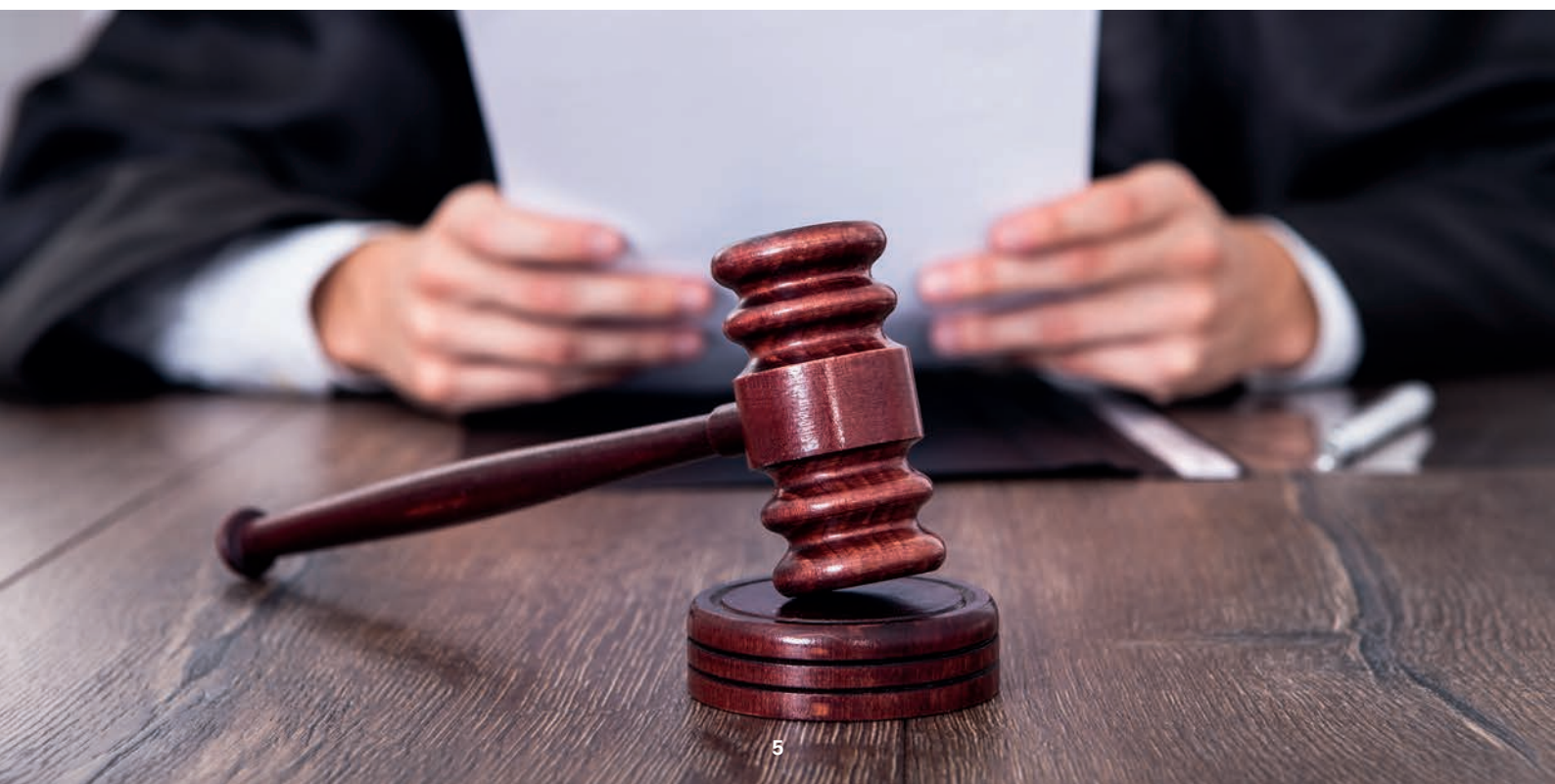
Entscheidung

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen zugunsten des Klägers, dass weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch aus sonstigen Leistungen vorlagen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden erzielt, wenn einem anderen zeitlich begrenzt unbewegliches Vermögen oder Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen, gegen Entgelt zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen werden. Daher kann grundsätzlich das Entgelt für die zeitlich begrenzte Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu beurteilen sein. Denn die Belastung mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Nutzung eines Grundstücks hat keinen endgültigen Rechtsverlust (Eigentumsverlust) zur Folge. Die Grenze vom Nutzungsbereich zum Vermögensbereich ist jedoch überschritten, wenn die tatsächliche Durchführung der durch die Dienstbarkeit gesicherten Vereinbarungen dazu führen, dass der Besteller zwar bürgerlich-rechtlich Eigentümer des belasteten Grundstücks bleibt, er aber seine Herrschaftsgewalt wirtschaftlich in vollem Umfang auf Dauer verliert, d. h. auch eine Rückübertragung praktisch unmöglich wird.

Im vorliegenden Fall fehlte es an einer zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassung. Die der GmbH eingeräumten Befugnisse sind weder schuldrechtlich noch dinglich auf eine bestimmte oder absehbare Dauer beschränkt. E wurde nicht das Recht eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die Rückübertragung der der GmbH eingeräumten Rechte zu verlangen. Lediglich für die GmbH bestand ein einseitiges Rücktrittsrecht. E ist somit endgültig in seinen Eigentümerbefugnissen beschränkt.

Dass E sich dazu bereit erklärt hatte, eine entsprechende Beschränkung seines Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen, stellte auch keine sonstige Leistung dar.



Das Mieterstromgesetz

Am 25.07.2017 trat das sog. Mieterstromgesetz in Kraft. Zielstellung des Gesetzgebers war es, zusätzliche Anreize für den Ausbau von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen und dabei auch Mieter wirtschaftlich zu beteiligen. Nach Maßgabe des EEG 2017 erhalten Betreiber von PV-Anlagen – nur solche Stromerzeugungsquellen sind subventionsfähig – für die Stromlieferung einen besonde-

ren Zuschlag, ohne dass hierfür Netzentgelte, Umlagen, Stromsteuer oder Konzessionsabgabe erhoben werden.

Bei der nachfolgenden Darstellung der rechtlichen Auswirkungen des Mieterstromgesetzes wird zwischen dem Mieterstromzuschlag und dem Mieterstromvertrag unterschieden.



Der Mieterstromzuschlag

Nach den Bestimmungen des EEG 2017 besteht ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag für Strom aus Solaranlagen, die (nur) auf Wohngebäuden montiert sind. Die Leistung der Anlage darf insgesamt nur bis zu 100 kW betragen. Es sind ausschließlich Anlagen betroffen, die seit dem 25.07.2017 in Betrieb genommen wurden. Die Höhe des Förderanspruchs ist nach Größe der Anlagen gestaffelt. Für Strom aus PV-Anlagen beträgt der Wert bis einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 12,70 Cent pro Kilowattstunde, bis 40 Kilowatt 12,36 Cent pro Kilowattstunde und bis einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 11,09

Cent pro Kilowattstunde. Der sich aus der Größe ergebende Betrag ist um 8,5 Cent pro Kilowattstunde zu senken. Nach § 49 Abs. 1 EEG verringern sich die vorgenannten Werte ab dem 01.02.2017 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Aktuell beträgt der Wert bis einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 11,59 Cent pro Kilowattstunde, bis 40 Kilowatt 11,27 Cent pro Kilowattstunde und bis einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 10,07 Cent pro Kilowattstunde.



Der Mieterstromvertrag

Parteien des Mieterstromvertrages sind der Lieferant von Mieterstrom und der Letztverbraucher. Der Lieferant wird regelmäßig der Betreiber der PV-Anlage sein, dieser muss nicht zwingend Vermieter, Hauseigentümer oder Eigentümer der PV-Anlage sein. Letztverbraucher sind solche, die den Strom innerhalb des Gebäudes, auf dem die erzeugende PV-Anlage installiert ist, verbrauchen; zumindest muss der Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der PV-Anlage stattfinden. Ob der Verbrauch zu privaten oder gewerblichen Zwecken erfolgt, oder ob der Letztverbraucher Mieter des Wohngebäudes ist, spielt keine Rolle. Wichtig ist nur, dass das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, als Wohngebäude einzustufen ist.

Ein Mieterstromvertrag hat die Belieferung eines Letztverbrauchers mit Mieterstrom zum Gegenstand; er ist der Sache nach ein Kaufvertrag.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Mieterstromvertrag als Vollversorgungsvertrag auszugestalten, d.h. den Letztverbraucher darf keine Verpflichtung treffen, sich für Zeiten, in denen die PV-Anlage keinen Strom liefert, einen anderen Stromversorger suchen zu müssen. Unerheblich ist, ob der Vermieter die Restmenge aus Grün- oder Graustrom beschafft.

Das Entgelt für die Lieferung von Mieterstrom ist der Höhe nach beschränkt. Der Gesamtpreis für den Strom aus der PV-Anlage und die Lieferung der Reststrommenge darf 90% des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht übersteigen.

Es besteht ein gesetzliches Verbot, den Mieterstrom mit einem Wohnraummietvertrag zu verbinden (sog. „Koppelungsverbot“). Durch das Koppelungsverbot sollen Mieter davor geschützt werden, einen Mieterstromvertrag abzuschließen, nur um den Abschluss eines Wohnraummietvertrages nicht zu gefährden. Das Koppelungsverbot wird allerdings bei der Beendigung des Wohnraummietvertrages durchbrochen. In diesem Fall endet automatisch der Mieterstromvertrag, jedoch erst im Zeitpunkt der Rückgabe der Wohnung. Hierdurch soll z.B. in Fällen, in denen Vermieter und Mieter über den wirksamen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages streiten, vermieden werden, dass der Mieterstromvertrag vor Auszug des Mieters endet und dieser in die teurere Ersatzversorgung fällt.

Ausnahmen von dem Koppelungsverbot werden für vorübergehend vermieteten Wohnraum, möblierte Einliegerwohnungen, für Alters- und Pflegeheime, Studenten- oder Lehrlingsheime zugelassen.

Auch die Vertragslaufzeit unterliegt bei Mieterstromverträgen gesetzlichen Beschränkungen. Der Mieterstromvertrag darf eine Vertragslaufzeit von einem Jahr nicht

überschreiten. Längere Laufzeitvereinbarungen sind unwirksam. Zweck der kurzen Laufzeit ist der Schutz der Wahlfreiheit des Letztverbrauchers, der den Mieterstromvertrag bei unattraktiver Preisgestaltung zeitnah kündigen und den Lieferanten wechseln können soll. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die kurze Vertragslaufzeit keinen Nachteil in Bezug auf die Planungsunsicherheit des PV-Anlagenbetreibers darstellen, weil dieser in jedem Fall für die nicht von Letztverbrauchern abgenommenen Strommengen die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG erhält.

Auch die automatische Verlängerung des Mieterstromvertrages ist gesetzlich vorgegeben. Sprechen weder der Anlagenbetreiber noch der Letztverbraucher eine Kündigung aus, darf sich der Mieterstromvertrag automatisch höchstens um ein Jahr verlängern. Ein darüber hinausgehender Verlängerungszeitraum wäre unzulässig, mit der Folge, dass es bei der einjährigen Höchstdauer verbleibt.

Im Weiteren unterliegen auch die Kündigungsfristen gesetzlichen Restriktionen. Die Kündigungsfrist des Mieterstromvertrages darf drei Monate nicht übersteigen. Kürzere Kündigungsfristen sind jedoch zulässig. Im Weiteren sind vertragliche Regelungen ausgeschlossen, die das Kündigungsrecht während der Dauer des Mietverhältnisses ausschließen.

Über das Vorstehende hinaus empfiehlt es sich, zusätzliche Regelungen in den Mieterstromvertrag aufzunehmen. Vorrangig ist dabei an Regelungen zu denken, die zum Ziel haben, die Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2017 sicherzustellen.

Da der Mieterstrom nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Letztverbraucher bestimmt ist, sind Regelungen im Mieterstromvertrag sinnvoll, die es dem Letztverbraucher untersagen, den Mieterstrom Dritten zu veräußern, die nicht als Letztverbraucher zu qualifizieren sind. Handelt es sich bei den Letztverbrauchern um mehrere Mieter, empfiehlt es sich, alle Vertragsparteien, die über einen Anschluss versorgt werden, in den Mieterstromvertrag aufzunehmen. Neben der Untersagung der Weiterveräußerung sollte den Mietern die Pflicht zur Information über einen Wechsel in der Wohngemeinschaft auferlegt werden. Veräußern Mieter dennoch den Mieterstrom an Dritte weiter (z.B. Untermieter), sollte durch Vereinbarung einer Schadenspauschale sichergestellt werden, dass der vertragswidrig handelnde Mieter für den Schaden aufkommt; hierbei sind jedoch in vielen Fällen die Beschränkungen der AGB-Klauselkontrolle zu beachten.

Aufgrund der zahlreichen vorbeschriebenen Besonderheiten auf einem noch „jungen“ Rechtsgebiet empfiehlt es sich, bei der Vertragsgestaltung qualifizierten Rechtsrat einzuholen.



20180821

impresum

Dieser Newsletter wurde von der ABM-Mess Service GmbH in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei SGP und der Dr. Horn Unternehmensberatung GmbH erstellt.

Das Abbestellen des Newsletters ist jederzeit möglich. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Ansprechpartner in Verbindung.



ABM-Mess Service GmbH
Dieselstraße 17
89160 Dornstadt

tel 07348 98 70 0
mail marketing@abm-service.de
web www.abm-service.de



SGP Rechtsanwälte
Hörvelsinger Weg 51
89081 Ulm

tel 0731 970 18 0
mail info@sgp-legal.de
web www.sgp-legal.de



Dr. Horn Unternehmensberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm

tel 0731 40 95 0
mail info@dr-horn.de
web www.dr-horn.de